

für den einzelnen Auftrag in den Begleitpapieren nicht angegeben werden kann, kann die Berechnung der Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von mindestens 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) erfolgen.

§ 4

Der Zuschlagsberechnung gemäß Preisverordnung Nr. 36 für einen Transport von sperrigen Gütern darf unter Berücksichtigung des besonderen Sperrigkeitszuschlages (§ 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 36) ein transportiertes Gewicht von mindestens 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) zugrunde gelegt werden.

§ 5

Als sperrige Güter im Sinne des § 2 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 36 gelten auch:

- Heu und Stroh (ungepreßt),
- Rohtabak, Glas- und Zellwolle,
- Rohr und Schilf, Rohr- und Schilfmatten,
- Isoliermasse (ungepreßt),
- lebendes Vieh,
- Behälter, wie z. B. Kisten, Koffer, Papierkörbe, Fässer aus Holz oder Eisen, gleichgültig ob gebraucht oder ungebraucht, sofern sie leer transportiert werden.

§ 6

(1) Bei der Abfuhr von Holz aus dem Walde dürfen die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 für die Lastkilometer auch für die ständigen Leerfahrten von der Entladestelle zum Walde und für die tägliche einmalige Anfahrt vom Standort zur Beladestelle und Abfahrt von der Entladestelle zum Standort unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) berechnet werden.

(2) An Stelle dieser Berechnungsweise können die Landesfinanzdirektionen — Abt. Preise — zur Vereinfachung prozentuale Zuschläge zu den in ihrem Verwaltungsbereich für Kraftfahrzeuge zulässigen Abfuhrpreisen je Raummeter oder Festmeter festsetzen. Der prozentuale Zuschlag darf unter Berücksichtigung der unter Abs. 1 bestimmten Berechnungsweise in keinem Falle 10% der für Kraftfahrzeuge zulässigen Abfuhrpreise übersteigen.

§ 7

Bei der Abfuhr von Kohlen, Steinkohlen und Koks nach den gültigen Sondertarifen dürfen auch für die Leerfahrten zur Beladestelle die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) berechnet werden.

§ 8

Sofern zur Durchführung von Sondereinsätzen (Holzabfuhr, Zuckerrübenkampagne, Kartoffelernte od. ä.) Verlegungen des Standortes notwendig werden, dürfen

1. für die Leerfahrten der Lastkraftwagen vom Heimatstandort zum neuen Standort und von diesem zum Heimatstandort unter Anwendung des Teils I der NVP (Nahverkehrspreisverordnung) die Zuschläge gemäß Preisverordnung

Nr. 36 unter Zugrundelegung eines transportierten Gewichts von 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges),

2. für alleinführende Zugmaschinen an Stelle der nach der Preisverordnung Nr. 36 festgesetzten Zuschlagsberechnung! Zuschläge in Höhe von 30% der Kilometersätze des Teils I der NVP nach dem Stande von 1944 berechnet werden.

§ 9

Für den zeitmäßigen Einsatz von Zugmaschinen ohne Anhänger an einer Arbeitsstelle (wie z. B. Rücken und Schleifen von Holz, Bergung von Eisenträgern, Einreißen von Mauerwänden, Lohndrusch od. ä.) dürfen an Stelle der gemäß Preisverordnung Nr. 36 festgesetzten Zuschlagsberechnung nachstehende Zuschläge je Stunde zu den zulässigen Preisen berechnet werden:

für Zugmaschinen bis 20	PS = 0,30 DM,
„ „ „ 30	„ = 0,35 DM,
„ „ „ 50	„ = 0,40 DM,
„ „ „ 70	„ = 0,55 DM,
„ „ „ 100	„ = 0,70 DM,
„ „ „ 150	„ = 0,80 DM,
„ „ „ über 150	„ = 0,95 DM.

§ 10

Bei Schwertransporten auf Spezialfahrzeugen dürfen die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 nicht unter Zugrundelegung der auf den Spezialfahrzeugen transportierten Last, sondern lediglich unter Zugrundelegung des Eigengewichts des Spezialfahrzeuges berechnet werden.

§ 11

Stellt der Auftraggeber zur Durchführung von Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen dem Fahrzeughalter Kraftstoff in natura zur Verfügung, so dürfen vom Fahrzeughalter auf die geltenden Tarife die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 nicht berechnet werden. Außerdem ist der zulässige Rechnungsbetrag über die Fuhrleistung um nachstehende Abschläge zu kürzen:

für jedes verbrauchte Kilogramm Dieselmotorkraftstoff	um 0,41 DM,
für jedes verbrauchte Liter Vergasermotorkraftstoff	um 0,45 DM.

§ 12

(1) Die gemäß Preisverordnung Nr. 36 für das transportierte Gewicht berechneten Zuschläge sind als Frachtentgelt anzusehen und daher beförderungsteuerpflichtig. Umsatzsteuer ist nicht zu entrichten, wenn die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 9 des Umsatzsteuergesetzes gegeben sind.

(2) Die Zuschläge unterliegen ebenfalls der Berechnung von Unkostenbeiträgen der Auto-Transportgemeinschaften (ATG).

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär